

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit; Verhandlungen**

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Teilnahme des österreichischen Bundesheeres an Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, einschließlich der Unterstützung des Kapazitätenaufbaus vor Ort sowie zur Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten, nehmen Angehörige des Bundesheeres zunehmend an internationalen Ausbildungs- und Übungsaktivitäten in Regionen mit prioritärem sicherheitspolitischen Interesse (auf Basis der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013) teil. Aufgrund des derzeitigen geographischen Schwergewichts des internationalen Krisenmanagements in Afrika, speziell in Westafrika und der Sahel, sind insbesondere Ausbildungskooperationen und Übungen in dieser Region notwendig.

Im Rahmen der bereits langjährigen gesamtstaatlichen Kooperation mit Ghana sollen weiterhin Angehörige des Bundesheeres zu Ausbildungs- und Übungsaktivitäten nach Ghana entsendet werden. Dazu sind u.a. längerfristige Vorhaben im Bereich Pionierwesen und die Unterstützung beim Aufbau eines Hundeausbildungskompetenzzentrums geplant. Diese Ausbildungs- und Übungsaktivitäten finden sowohl auf österreichischem als auch ghanaischem Territorium statt.

Zu diesem Zweck soll nunmehr ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit geschlossen werden, welches im Fall der Entsendung von Truppen einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei insbesondere die Rechtsstellung der entsendeten Personen während des Aufenthaltes auf dem Gebiet des jeweiligen Staates reziprok regelt.

In der Präambel des Übereinkommens soll festgehalten werden, dass der rechtliche Rahmen des Übereinkommens nur im Fall einer konkreten Entsendung Anwendung findet. Die Entsendung von Truppen einer Vertragspartei und Aufnahme im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist auch weiterhin in jedem Anwendungsfall des Übereinkommens Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und bedarf einer vorherigen Genehmigung nach den nationalen Rechtsvorschriften; im Fall Österreichs nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, bzw. dem Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (TrAufG), BGBl. I Nr. 85/2009.

Das Übereinkommen wird ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 KSE-BVG und § 4 TrAufG sein. Gemäß § 5 KSE-BVG und § 4 TrAufG ist die Bundesregierung ermächtigt, die Durchführung der Entsendung österreichischer Truppen ins Ausland bzw. die Rechtsstellung ausländischer Truppen im Inland im Rahmen des Völkerrechts durch Übereinkommen mit dem jeweiligen Empfangs- bzw. Entsendestaat näher zu regeln.

Die mit der Verhandlung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Die innerstaatliche Umsetzung eines solchen Übereinkommens wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den Budgets der zuständigen Ressorts zu bedecken.

Für die Verhandlungen wird folgende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter MMag. Thomas Schlesinger, MSc. Delegationsleiter	Österreichische Botschaft Abuja
Botschaftsrat und Generalkonsul Edwin Ferner Stv. Delegationsleiter	Österreichische Botschaft Abuja
Ministerialrat Mag. Günter Barnet	Bundesministerium für Landesverteidigung
Oberst des Generalstabdienstes Verteidigungsattaché Mag. Heinz Assmann	Bundesministerium für Landesverteidigung

Oberrat Mag. Marco Grill

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Kommissarin Mag. Karin Gmeiner-Fasching

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Der Delegation werden bei Bedarf die erforderlichen Berater/innen aus dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Landesverteidigung beigezogen werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit zu bevollmächtigen.

17. März 2022

i.V. Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister